

RS OGH 1958/6/18 7Os113/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1958

Norm

B-VG Art9

Rechtssatz

Wenn nicht erkennbar ist, ob der ausliefernde Staat wegen der gesamten Tathandlung des Angeklagten die Verfolgung dem inländischen Gericht überlassen hat, so ist das inländische Gericht verpflichtet, vom ausliefernden Staat eine Äußerung darüber einzuholen, ob die ergangene Auslieferungsbewilligung eine Verfolgung wegen des gesamten Verhaltens des Angeklagten zulässt und in diesem Sinne die Auslieferungsbewilligung ergänzt wird.

Entscheidungstexte

- 7 Os 113/58
Entscheidungstext OGH 18.06.1958 7 Os 113/58
Veröff: EvBl 1958/283 S 472

Schlagworte

Zum Grundsatz der Spezialität vgl Entscheidungen zu § 41 StG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0053156

Dokumentnummer

JJR_19580618_OGH0002_0070OS00113_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at